

Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord

# **NUTZUNGSPLANUNG II FOKUSGRUPPENSITZUNG BAUREGLEMENT JANUAR 2019**

# «Der Spielraum ist sehr eng»

Gemeindepräsident Martin Laupper sagt, nach der Rückweisung der Nutzungsplanung von Glarus Nord durch die Gemeindeversammlung vom Freitag könne erst nach den Wahlen ein Neustart unternommen werden. Um den Spielraum zu erweitern, empfiehlt er eine Überprüfung des drei Jahre alten Richtplans.

von Daniel Fischli



Auf welchem Posten: Gemeindepräsident Martin Laupper (rechts) spricht an der Gemeindeversammlung für die Vorlage.

Herr Laupper, Sie haben am Freitagabend vor der Abstimmung die Nutzungsplanung als Schicksalsfrage bezeichnet. Was sieht das Schicksal von Glarus Nord nach der Rückweisung aus?

MARTIN LAUPPER: Der Entscheid der Gemeindeversammlung bedeutet sicher einen Rückschlag für die Entwicklung der Gemeinde. Wir bekommen jetzt die Rechtschaffenheit nicht, die alle in der Gemeinde befehlen, und sind vor einem ganz schwierigen Prozess.

Haben Sie erwartet, dass die Ablehnung so massiv ausfällt?

Es war uns klar, dass es ein schwieriger Entscheid ist. Und zwar seit dem Moment, als der Kanton unseren Plan durchgelesen hat, die Verknüpfung der Baureiten über eine Freizeitanlage zu schaffen. Wir mussten also ausweichen und das war eine renne Herausforderung, weil viele Baureitenhalter beauftragt sind. Es war klar, dass es Widerstand organisieren werden.

An der Gemeindeversammlung wurden verschiedene Rückweisanträge gestellt. Welche Hauptprobleme sehen Sie? Einmal geht es um die Auszonungen. Denn haben wir die Anlagen der Bauern und schließlich den Grünland der Grünland. Dem Grünland geht es insgesamt um den Erhalt. Es haben gesagt, dass es ein bisschen über den eine neue Auszonung geben könnte.

In den Anlagen wurde auch ein Baureglement mit einem Ausbaugrund, sondern die als Vehikel, um die Auszonungen zu bekämpfen. Dieses liberale Baureglement wäre eine Herausforderung für eine typische bessere Entwicklung. Es ist ein bisschen anders, das muss man sich merken, um ein bisschen zu bekämpfen.

Ebenfalls ein Thema war die fehlende Differenzierung zwischen zwei und dreigeschossigen Zonen. Auch das war ein Widerspruch. Diese Fragen hätte man bei der Beteiligung klären können.

«Das Baureglement dient nur als Vehikel im Kampf gegen die Auszonungen.»

Wie geht es jetzt weiter?

Der ehemalige Oberbürgermeister von Glarus Nord, Peter Landolt, hat eine Kommission eingesetzt, die sich mit dem Richtplan auseinandersetzen soll. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Auszonungen zu bekämpfen.

Gewässerschutzgesetz zu verdrängen und die Gewässerschutz auszuweichen. Diese Gewässer müssen geschützt werden, wie können wir das machen, das ist ein wichtiger Punkt. Wir müssen uns überlegen, wie wir das machen können, das ist ein wichtiger Punkt.

Und wie könnte ein möglicher Zonenplan aussehen?

Es müssen für eine neue Auszonung ein Baureglement mit einem Ausbaugrund, sondern die als Vehikel, um die Auszonungen zu bekämpfen.

Was ist die Aufgabe der Kommission?

Die Kommission soll sich mit dem Richtplan auseinandersetzen und die Auszonungen zu bekämpfen.

Bürger fragen, ob sie noch zu diesem Richtplan stehen.

Das würde bedeuten, das Wachstum bei der Bevölkerung von einem auf anderthalb Prozent zu erhöhen?

Ja, und es gibt vielleicht noch andere Faktoren, die Spielräume eröffnen könnten.

Nationalrat Martin Landolt hat in seinem Rückweisantrag verlangt, der Gemeinderat müsse aufpassen, wie teuer die Auszonungen wegen der Entschädigungen an die Eigentümer kommen.

Dazu eine Aussage zu machen, ist nicht möglich, denn die Höhe der Entschädigungen wird vom Gericht festgelegt. Die Gegner behaupten, dass hier eine grosse Belastung auf die Gemeinde zukomme. Aufgrund der heutigen Praxis der Bundesregierung dürfte es aber ein Bodeneigentümer schwierig sein, die natürliche Bodenrente zu zahlen.

Im nächsten Sommer haben Sie selber angekündigt, nicht für die Kandidatur zu stehen. Wie sieht es mit dem neuen Team mit Peter Landolt aus?

Das ist ein wichtiger Punkt. Wir müssen uns überlegen, wie wir das machen können, das ist ein wichtiger Punkt.

Was ist die Aufgabe der Kommission?

Die Kommission soll sich mit dem Richtplan auseinandersetzen und die Auszonungen zu bekämpfen.

Was ist die Aufgabe der Kommission?

Die Kommission soll sich mit dem Richtplan auseinandersetzen und die Auszonungen zu bekämpfen.

# Glarus Nord weist den Nutzungsplan zurück

Eine vielfältige Allianz bringt den Antrag des Gemeinderats zu Fall.

VON FRIDLIN RAST

An der Gemeindeversammlung von Glarus Nord haben 15 Redner eine zweiwöchige Debatte um den ersten Nutzungsplan der neuen Gemeinde geführt. Resultat des gestrigen Abends: Die Allianz vieler Gegner, die von Nationalrat Martin Landolt (BDP, Näfels) angeführt wurde, brachte eine knappe Dreiviertelmehrheit gegen den Antrag des Gemeinderats und für die Rückweisung. Die Befürworter unter den dankbar. «Für eine ganz knappe

Mehrheit der SVP und aus eigener Überzeugung» kämpfte Landrat Emil Küng (Obstalden) für die Behandlung des Werks. Der Gemeinderat habe Nutzungsplan und Baureglement innerhalb des engen Gesetzesrahmens und korrekt erarbeitet, was Sicherheit für 10 bis 15 Jahre biete.

Unklarheit über Auswirkungen Doch der Vorwurf von Martin Landolt, bereits die Vorlage des Gemeinderats sei ein Scherbenhaufen, blieb hängen. Er behauptete, es werde mit den Aus-

zonung Eigentum vernichtet. Umso mehr, als Landolt von vielen Rednern unterstützt wurde: Landrat Beat Noser (CVP, Oberurnen) etwa wollte einen differenzierten Zonenplan wie Glarus, Jürg Rohrer (Grüne, Niederurnen) verlangte, die Forderungen der Bevölkerung aufzunehmen und eine Überlegung zu liefern, wie sich das neue Baureglement auswirken werde. Hans Peter Hauser (Näfels) forderte, die Gewässerräume seien zusammen mit den Betroffenen festzulegen und die Natur- und Landschaftsschutz zonen zu reduzieren.

Die Befürworter blieben erfolglos: Landrat Thomas Kistler (SP, Niederurnen) etwa rief vergebens auf, die acht heutigen Bauordnungen zu vereinfachen, Deborah Riccardi (Mollis) dazu, die Zersiedlung zu stoppen.

Gemeindepräsident Martin Laupper bedauerte, dass die Versammlung eine Chance nicht genutzt habe, kündigte aber an, man werde nun analysieren und eine neue Vorlage bringen. Und inzwischen gelte es, den Schaden zu begrenzen. Ein weiterer Bericht folgt in der Montagsausgabe.



Nach der Rückweisung des Nutzungsplans steht der Gemeinderat Glarus Nord vor der Quadratur des Kreises. Viele der Gegner werden nicht zu befriedigen sein.

Neben den prinzipiellen Gegnern haben am Freitagabend in Näfels wohl auch viele Bürger den Nutzungsplan zugunsten ihres eigenen Anliegens mehr Gewicht erhoffen. Lieber gleich am Anfang der Gemeindeversammlung das ganze Geschäft zurückweisen, als mitten in der Nacht für den eigenen Änderungsantrag kämpfen zu müssen, dürfen sie sich sagen. Diese beiden gemischte Phalanx hatte der Gemeinderat keine Chance. Dies um so mehr, als sich in den vergangenen Wochen keine leidenschaftliche Verteidigung herausgebildet hat und sich das Engagement der politischen Parteien in engen Grenzen hielt – aus dasjenige der Bauern. Sie überliessen damit der Baulobby das Feld. Zum Schluss

haben an der Versammlung zu allem Überfluss die Bauern und die Grünen aus taktischen Gründen auf das sterbende Opfer eingepreigt. Auch sie wollten auf den Rückweisantrag und haben damit ein Eigentor geschossen, falls jetzt der drei Jahren grün geprägte Richtplan wieder zur Disposition stehen sollte. Das Vorhaben des Gemeinderats war zu ambitioniert: erstens ein einziger neuer Nutzungsplan statt acht alte, zweitens die vom Bund geforderte Baureduktion, drittens die Ausweisung der Gewässerräume und Baureglement neu erfinden. Während die ersten drei Schritte unumgänglich sind, hat der Gemeinderat beim vierten Spielraum. Deshalb wird die Rückweisung für das Reglement leider den Todesstoss bedeuten.

Aber gerade deshalb werden die Gegner von heute bei der Neuaufgabe in zwei oder drei Jahren eine Enttäuschung erleben. Das Baureglement war nur der Sack, den man anstelle des Esels schlug. Der Esel sind die grossen und kleinen Auszonungen, und um diese wird man nicht herumkommen. Und ebenso wenig wird es dann weniger Bürger geben, die zu ihrer ganz eigenen Parzelle eine Einsprache schreiben oder einen Änderungsantrag stellen. Wer heute in Aussicht stellt, der Gemeinderat müsse in Zukunft nur besser zuhören und dann gebe eine solche Herkulesarbeit in Minne über die Bühne, streut den Leuten Sand in die Augen. Was nicht heissen soll, zuhören sei nicht wichtig.



Ein Kommentar von Daniel Fischli, Redaktor

# Was die Gegner für den zweiten Anlauf verlangen

Die diversen Rückweisanträge vom Freitagabend haben unterschiedliche Stossrichtungen.

von Daniel Fischli

Es hätte am Freitagabend in der Landratsversammlung die Entscheidung über den ersten Nutzungsplan der neuen Gemeinde Glarus Nord sein. Die Gemeindeversammlung an dem Gemeinderat zurückgewiesen. Dieser muss nun eine neue Vorlage ausarbeiten und wieder der Gemeindeversammlung vorlegen. Auch Redner (keine Redaktionen) hatten für die Rückweisung votiert. Sechs Redner und eine Redaktion gegen die Rückweisung und die Behandlung. In den Rückweisanträgen werden die folgenden Ausforderungen an die Neuaufgabe gestellt:

- Nationalrat Martin Landolt (BDP, Näfels) verlangt ein neues Baureglement, zweitens eine neue Baurechnung, die Baureiservereinen und dements, dass der Gemeinderat die absehbares Kosten der Entschädigungen

so Landolt, dies widerspreche den Fundamenten des Rechtsstaates.

- Der ehemalige Oberbürgermeister des Glarus-Nord-Gemeinderats Beat Noser (CVP, Oberurnen) verlangte, dass die heutige Differenzierung der Wohnzonen noch radikaler gebaulich als beibehalten wird. Noser kritisierte die verpasste «Verdrängung um jeden Preis».

- Der ehemalige Präsident des Glarus Heimatschutzes Fridolin Redinger (Mollis), unterstützte ausdrücklich den Antrag von Martin Landolt und führte aus, er verweise im Baureglement die Regeln vor allem zur Gewässerschutz zu ändern.
- Auch der ehemalige CVP-Landrat Peter Landolt (Mollis) bezieht sich auf Martin Landolt und meinte, man müsse die Berechnungen der Baureiservereinen hinterfragen. Und wie Redner kritisierte er das Baureglement, das man «nicht flächendeckend ausbreiten» könne. Peter Landolt aber hätte der Wachstumsziel von einem Prozent der Bevölkerung im Jahr 2040.



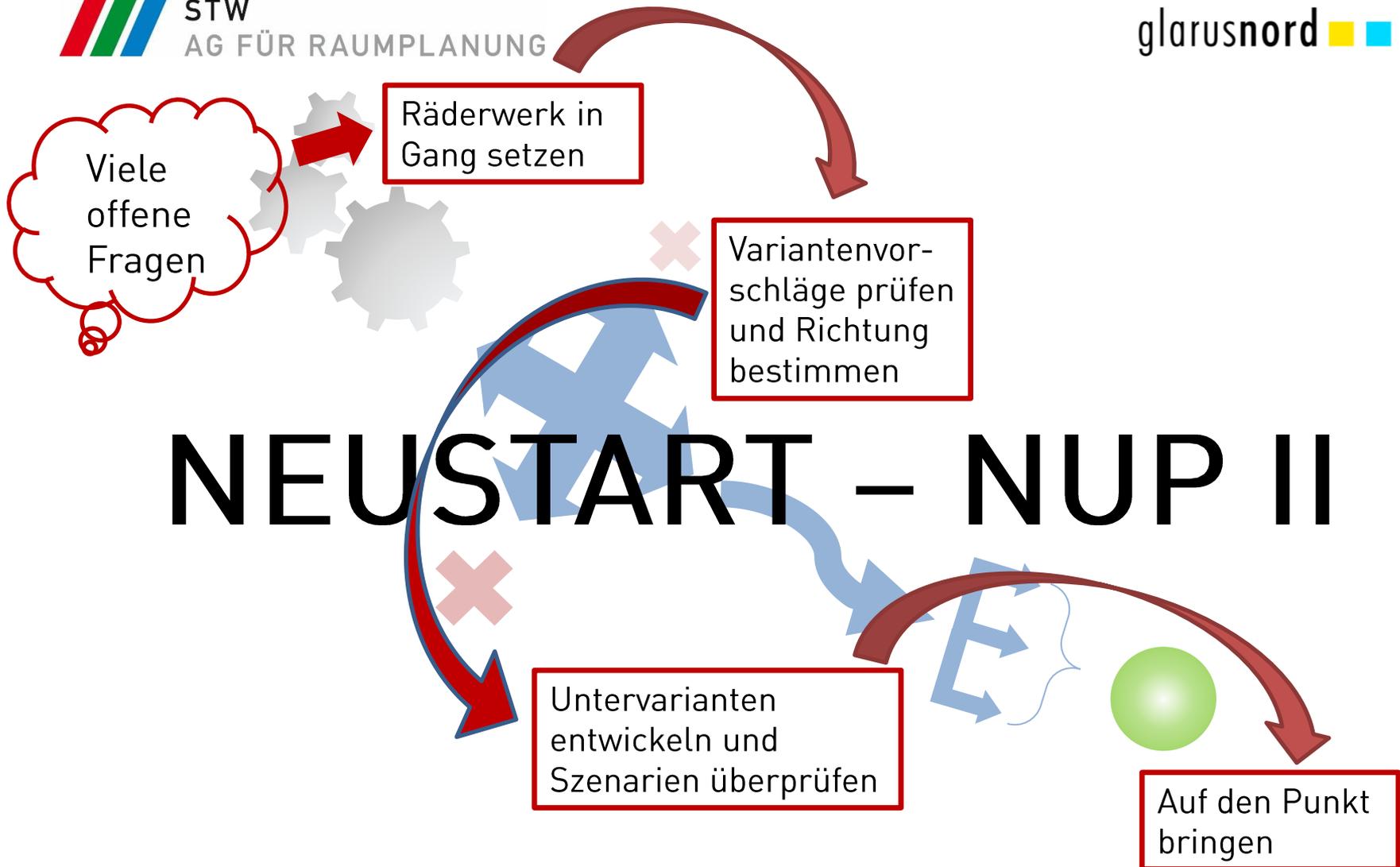
«Es wird Eigentum vernichtet», Martin Landolt behauptet die Auszonungen zu bekämpfen.

der Gemeindeversammlung, von der BDP in Frage gestellt wurde.

Grüne verlangen Nachbesserung. Neben dessen Anliegen mit einer ähnlichen Stossrichtung werden folgende:

- Jürg Rohrer (Niederurnen) verlangte, die Baurechnung zu überarbeiten, sondern eine Verbesserung der Nutzungsplanung. Deren Auswirkung seien an konkreten Beispielen aufzuzeigen, und die Projektkosten zu bestimmen. Bis zum Erlös sei die Baurechnung mit dem Erlös sei die Nutzungsplanung zu überarbeiten.
- Der ehemalige Baureiserverein Hans-Peter Hauser (Näfels) wollte die Auslegung der Baureiten in die Rückweisung einfließen lassen. Die Schutzzone seien zu gross, die Folgen der Belegung von Wilderkerdramen nicht bekannt, und bei der Reduzierung der Gewässerräume sei die betroffenen Bauern auszuklären.
- Ebenfalls um die Gewässerräume eine zu breiten Wilderkerdramen zu bekämpfen.

30 Glarus, CH-6440, CH-Baio



01.10.2017

Analysen

Einschätzungen / Beurteilungen

Rahmenbedingungen

Vorgehensvarianten

Gewichtung / Abwägung

Zwischenentscheide

Justierungen

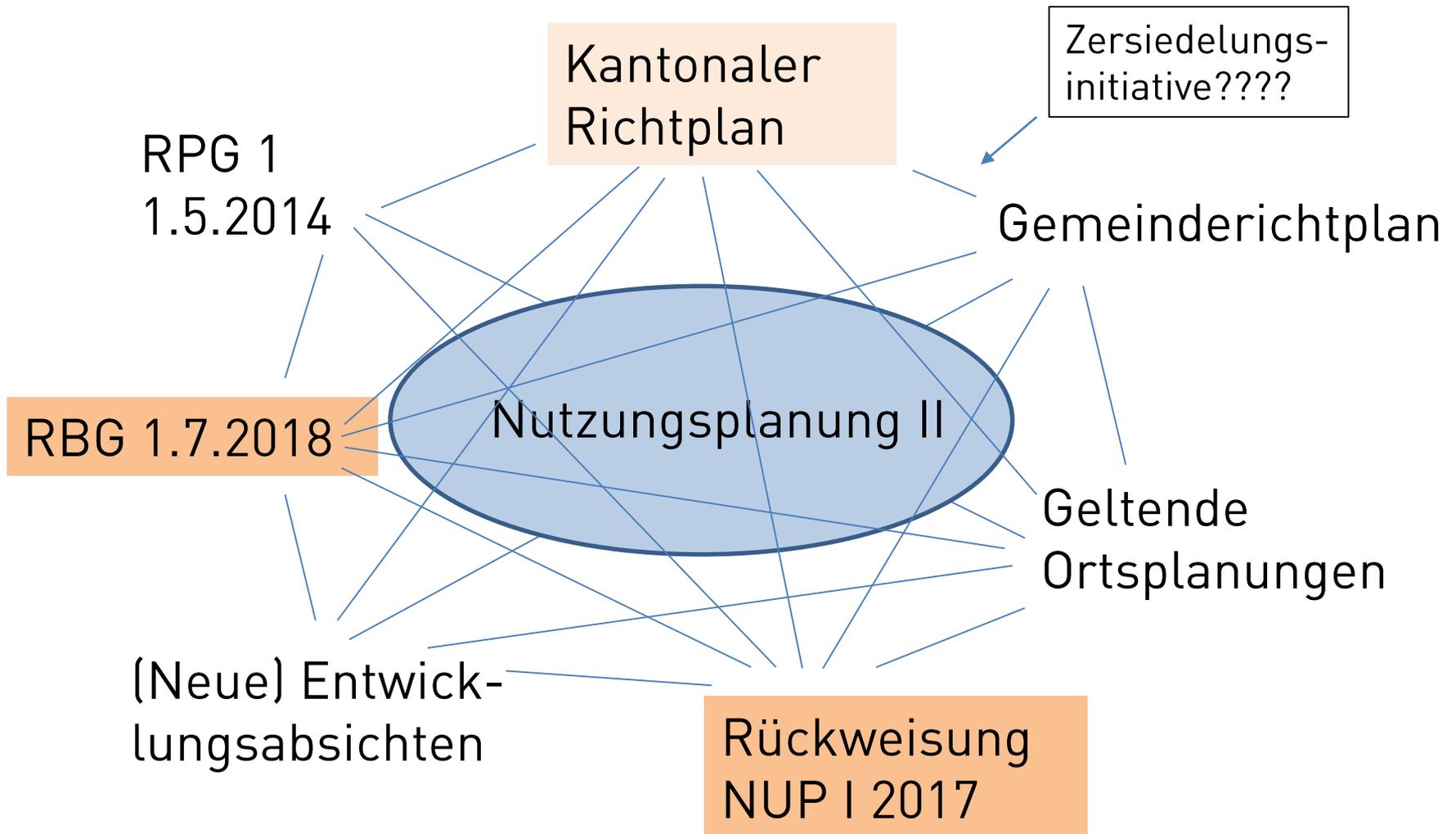
Entscheide

04.07.2018

12.09.2018

  
Wahlen

  
Behördenwechsel



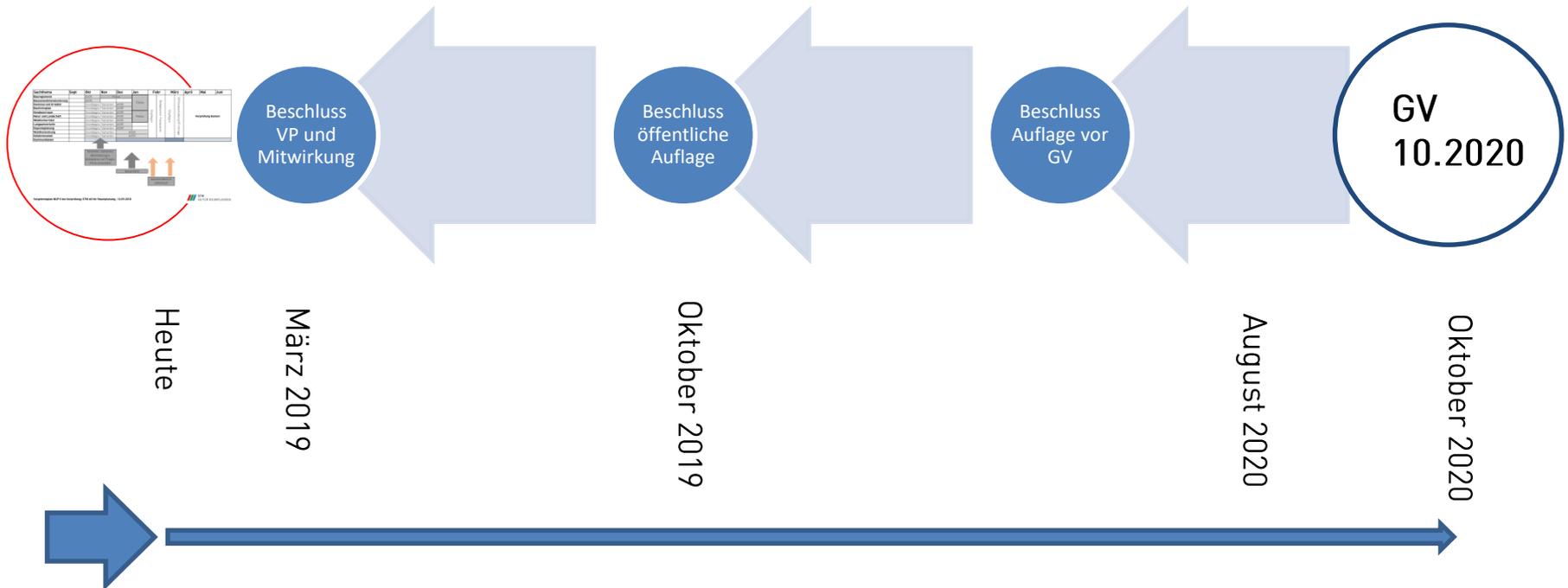
# NUP II (Beschluss durch neuen GR 12.09.2018)

## Aufgabenbeschrieb

- **Planungszonen**
- **dringliche Teilrevisionen**
- **Projektorganisation**
- **Kommunikationsmassnahmen**
- **Bauzonendimensionierung**
- **Gewässerraum**
- **Denkmalschutz / Ortsbildschutz**
- **Natur / Landschaft**
- **«Ein» Baureglement**
- **Baulandverfügbarkeit**
- **Mehrwertabschöpfung**
- **Wildtierkorridore**
- **Langsamverkehr**
- **Gefahrenzonen**
- **Waldfeststellungen**
- **Verfahren**

# Grobterminplan

Dieser ist bestimmt durch die ersten auslaufenden Planungszonen im Oktober 2020!



Sachthema	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Febr	März	April	Mai	Juni
Baureglement		AVOR	Fokus		Fokus	Einpflegen	Reflektieren/ Fokussieren	Einpflegen	GR Verabschiedung VP-Vorlage	Vorprüfung Kanton
Bauzonendimensionierung		AVOR								
Denkmal und Ortsbild		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Baulinienplan		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Gewässerraum		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Natur und Landschaft		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Wildtierkorridor		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Langsamverkehr		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Deponieplanung		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Waldfeststellung		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Gefahrenzonen		Grundlagen / Varianten		AVOR						
Kommunikation										

↑  
Varianten, Szenarien,  
Abschätzungen,  
Antizipieren von Fragen,  
Piloten entwickeln

↑  
Gesamtbild

↑ ↑  
ausserordentlich  
zeitkritisch

## Sind jetzt noch Fragen offen, bevor wir in die Thematik der FK GR Sitzung eintreten?

- Zur Grundstossrichtung des Gemeinderats?
- Zum Terminplan?
- Zu Rolle der Fokusgruppen?

## Sind bestimmte Erwartungen verknüpft mit der Teilnahme / bzw. Teilgabe als Fokusgruppenmitglied?

- Vielleicht kann die Gemeinde nicht alle Wünsche erfüllen!

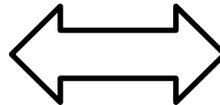
## Fokusgruppe BauR, Heutiges, weiteres Programm

1. Darlegung der Herausforderungen und der umstrittensten Themenfeldern aus Sicht der Gemeinde.
2. Rückfrage an die Teilnehmenden
3. Teilthemen
  - 'Dichte in WMZ' (Input, Diskussion und Synthese)
  - 'Terraineingriffe' (Input, Diskussion und Synthese)
  - 'Parkierung' (Input, Diskussion und Synthese)
4. Abschluss des Abend mit Ausblick

## Ausgangslage – sich stellende Herausforderung

### **Fakt ist:**

Heutige 8 Ortsplanungen mit 8 unterschiedlichen Zonenplänen und 8 unterschiedlichen Bauordnungen, welche nicht konform sind mit vielen heute geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kanton, sowie mit dem Kantonalen Richtplan und dem Gemeinderichtplan



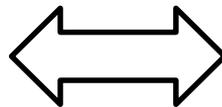
### **Dem gegenüber stehen:**

- RPG 1
- RBG (1.7.2018)
- GSchG
- NHG, NHV, KNHG, KNHV
- LSV
- LRV
- KRIP 2018
- GRIP 2014
- ...u.a.....

## Zielsetzung NUP II

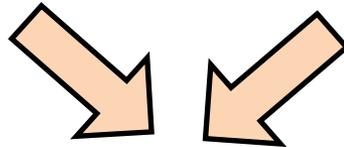
### Fakt ist:

Heutige 8 Ortsplanungen mit 8 unterschiedlichen Zonenplänen und 8 unterschiedlichen Bauordnungen, welche nicht konform sind mit vielen heute geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kanton, sowie mit dem Kantonalen Richtplan und dem Gemeinderichtplan



### Dem gegenüber stehen:

- RPG 1
- RBG (1.7.2018)
- GSchG
- NHG, NHV, KNHG, KNHV
- LSV
- LRV
- KRIP 2018
- GRIP 2014



**Konsensfähige Lösung**

# Relevante Teilthemen zum Baureglement

## Dichte in den WMZ

- ? Wo überall ist Verdichtung möglich? In welchem Mass?
- ? Wo endet Entwicklung, wo beginnt «Beeinträchtigung / Zerstörung» von bestehenden Quartieren?
- ? Gibt es Widersprüche zur Umsetzung von Art. 15 RPG bzw. zum Verdichtungsauftrag nach RPG und KRIP

## Terraineingriffe

- ? Welche Terrainanpassungen in Hanglage und im ebenen Terrain sind tragbar?
- ? Wie beurteilen wir Privatisierung und Abschottung contra Aufwertung des öffentlichen Raums?

## Parkierung

- ? Wie wichtig sind uns der private und der öffentliche Aussenraum?
- ? Wo wollen wir parkieren?

# Relevante Teilthemen zum Baureglement

## Einfriedung

- ? Wie wollen wir die Grundstücke abgrenzen? Wie beurteilen wir Privatisierung und Abschottung contra Aufwertung des öffentlichen Raums?

## Qualitätssicherung

- ? Wie wollen wir Qualitätssicherung betreiben? Durch Studienaufträge, durch Wettbewerb? durch Bauberatung? – Anders?

## Ausformulierung des neuen BauR

- ? Wie wichtig ist uns die Verpackung des BauR? (Klassisch oder Neuartig?)
- ? Wie wichtig sind uns die Freiheiten in der Projektierung? – abgedeckt durch eine Bauberatung?
- ? Wollen wir viele Detailregelungen, obwohl diese oft sehr unbestimmt sind und in nicht messbare Ermessensfragen münden?

# Relevante Teilthemen zum Baureglement

Andere Themenfelder?

? ....  
? ....



# Teilthema Dichte in WMZ

## Teilthema 'Dichte in WMZ'



## Teilthema 'Dichte in WMZ'

Input – Grundinformation Anzahl Zonentypen:

- Geltende Bauordnungen: **47** unterschiedliche Zonentypen im Bereich Wohnen und Arbeiten
- Zonentypen nach RBG zusammengeführt: **19** Zonentypen im Bereich Wohnen und Arbeiten.
- Harmonisiert nach Verdichtungsvorgaben von RPG und KRIP: **11** Zonentypen im Bereich Wohnen und Arbeiten.
- Die NUP I: **7** Zonentypen inkludiert die subtil anwendbaren Höhenbestimmungen der Arbeitszonen.

## Teilthema 'Dichte in WMZ'

Input – Grundinformation RPG, KRIP, Gemeinderichtplan:

- RPG verlangt einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und Verdichtung nach Innen (Art. 3 Abs. 3 RPG)
- Im KRIP werden richtungsweisende Festlegungen getroffen die darauf abzielen RPG 1 umzusetzen.

### *R-B4*

#### ***Siedlungsentwicklung nach innen lenken, Boden haushälterisch nutzen***

Die Siedlungen im Kanton Glarus entwickeln sich grundsätzlich nach innen. Die landwirtschaftlichen und ökologisch wertvollen Flächen werden geschont, der Boden haushälterisch genutzt. Die Entwicklung von Gebieten mit guter ÖV-Erschliessung ist prioritär. Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets wird vermieden.

Im Haupttal sind, auf den Ort bezogen differenziert, erhöhte bauliche Dichten anzustreben und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist in einem hohen Grad sicherzustellen.

## Teilthema 'Dichte in WMZ'

- Im Gemeinderichtplan (GRIP 2014) sind die Leitsätze der Verdichtung ebenfalls verankert.

### Leitsätze

#### Siedlung und Verkehr

- 1) Die künftigen Bauaufgaben müssen grösstenteils im bestehenden Siedlungsgebiet realisiert werden. Somit werden die Landschaftsräume in ihrer Eigenart erhalten und gestärkt.
- 4) Die Nutzungsdichte innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes wird erhöht.

## Teilthema 'Dichte in WMZ'

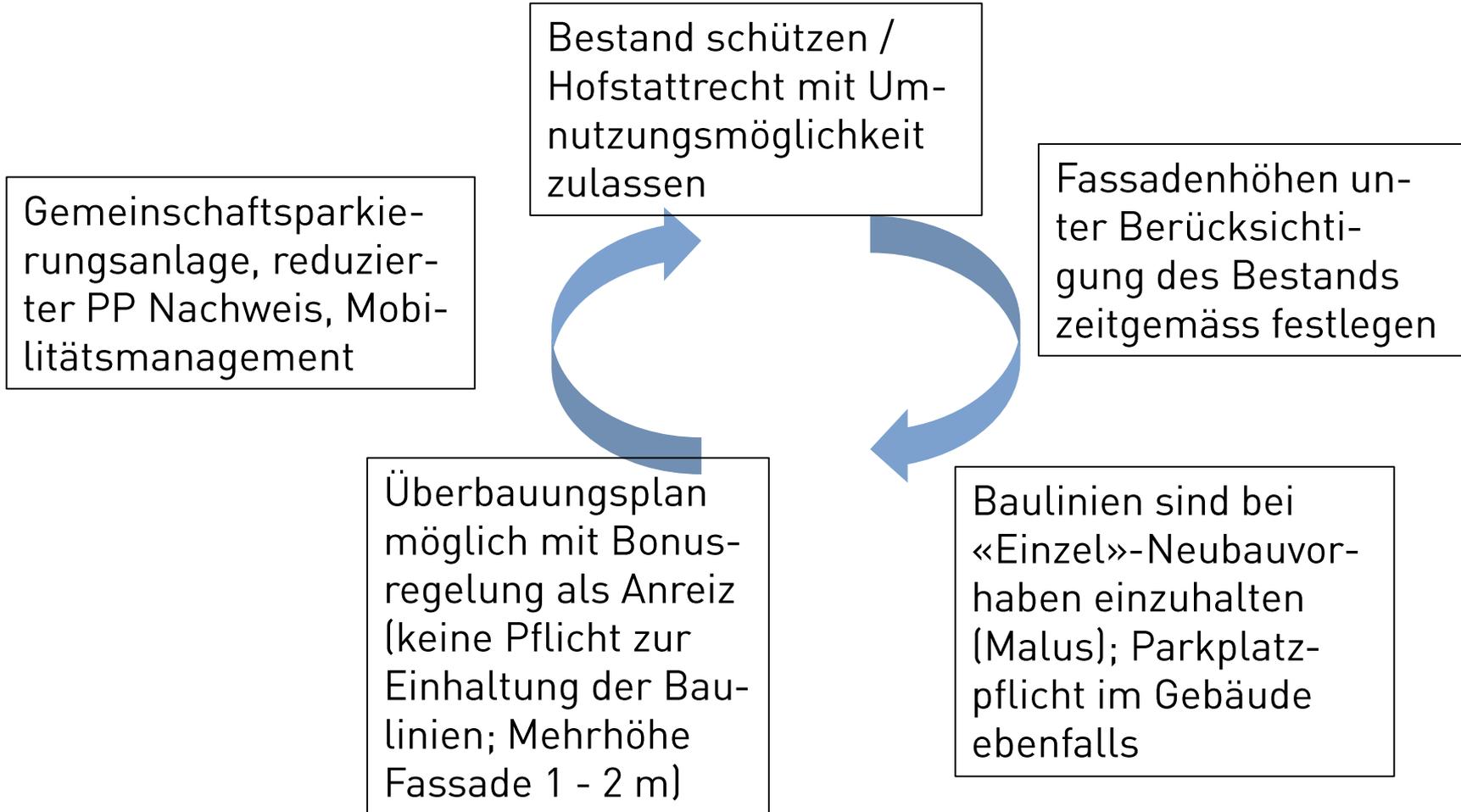
Input – Grundinformation vorberatende Expertengruppe:

- Angemessene Verdichtung ist gesetzlich gefordert, zeitgemäss und nötig.
- Die Verdichtung in den fein strukturierten, fein parzellierten Kerngebieten ist schwierig (Parkierung, Einigkeit Betroffene).
- Zweckmässig ist der Bestandesschutz kombiniert mit einer höheren Ausnützung, wenn Qualität geliefert wird, kombiniert mit Baulinien, kombiniert mit Überbauungsplangebot und Bonusregelungen (Anreizsystemen)
- Die Höhenbestimmungen sollten so ausgelegt werden, dass eine zeitgemässe Bebauung möglich wird (Bspw. 3 m pro Geschoss)

# Teilthema 'Dichte in WMZ' – Konkreter Vorschlag für kleinstrukturierte Kerngebiete



## Teilthema 'Dichte in WMZ' – Konkreter Vorschlag für kleinstrukturierte Kerngebiete



# Teilthema 'Dichte in WMZ' – Konkreter Vorschlag für orthogonal strukturierte Baugebiete



## Teilthema 'Dichte in WMZ' – Konkreter Vorschlag für orthogonal strukturierte Baugebiete

Gemeinschaftsparkierungsanlage, reduzierter PP Nachweis, Mobilitätsmanagement

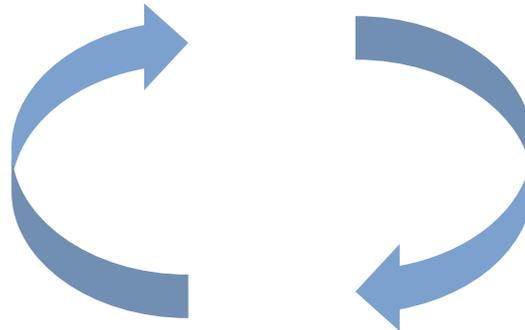
Bestand schützen / Hofstattrecht mit Umnutzungsmöglichkeit zulassen

Fassadenhöhen unter Berücksichtigung des Bestands zeitgemäss festlegen

Überbauungsplan möglich mit Bonusregelung als Anreiz (erhöhte Nutzungsziffer)

Baulinien sind in jedem Fall einzuhalten; Parkplatzpflicht im Gebäude ebenfalls

2-Geschossigkeit in Frage stellen, indem Überbauungsplangebot eine Mehrhöhe von 3 m zulässt / empfiehlt.



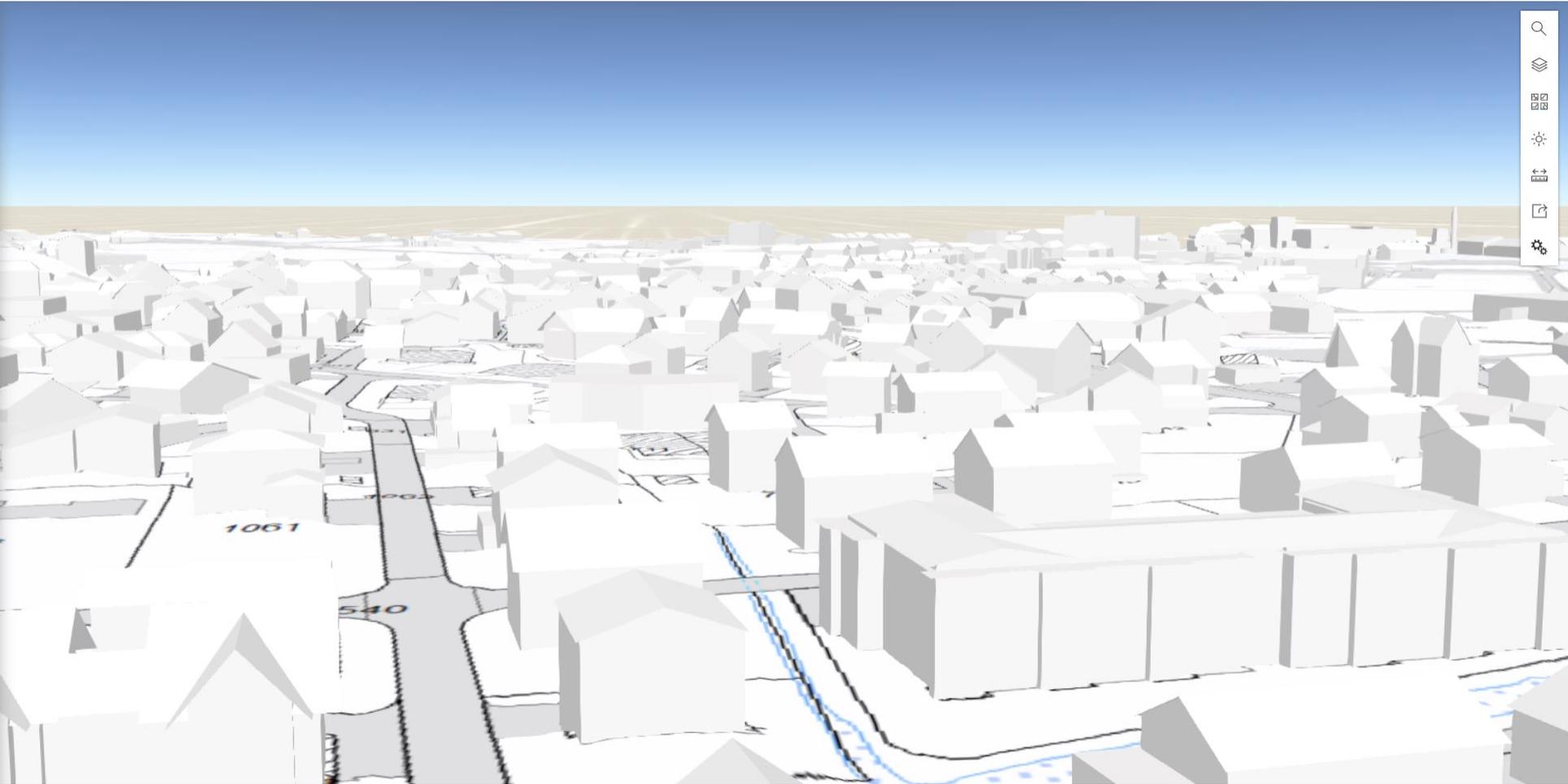
# Teilthema Dichte



# Teilthema Dichte



# Teilthema Dichte



# Teilthema Dichte



## Teilthema 'Dichte in WMZ' – Diskutieren Sie folgende Fragestellung

Welchen Weg beschreitet GLN um die Verdichtung gemäss RPG; KRIP; GRIP umzusetzen?

- Mittel- bis langfristig in den Tallagen weg vom Einfamilienhaus hin zu Mehrfamilienhäusern mit Geschosswohnungen. Dafür die nötigen Rahmenbedingungen in der NUP II schaffen.
- Verdichtungen auch qualitativ ausrichten und mit Mehrwerten Anreize schaffen (Mehrnutzung gegen Qualität).
- Baugenossenschaften anregen gesamtheitliche Bebauungskonzepte anstreben um Gemeinsames zu schaffen.

# Teilthema Terraineingriffe und Bauen in Hanglage

## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



# Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'



## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'

Input – Grundinformation :

- In den geltenden Bauordnungen sind allgemeine Formulierungen zur Einpassung / Einordnung formuliert. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Keine messbaren Kriterien.

<sup>2</sup> Terrainveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen weder das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, noch erhaltenswerte Grünflächen wie Bachufer und Baumhecken beeinträchtigen.

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für wesentliche Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen ist zu verweigern, wenn dadurch das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild oder die Wohnqualität beeinträchtigt, die Sicherheit des Verkehrs vermindert oder ausserhalb des Baugebietes erhaltenswerte Biotope wie Weiher, Hecken und ähnliches vernichtet würden.

Terrain-  
veränderungen

# Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'

Input – Grundinformation :

➤ Weiters Beispiel aus einer Bau0

- Umgebungsanlagen
- <sup>1</sup> Die Umgebung wie Grünflächen, Böschungen, Mauern und Einfriedungen ist ansprechend zu gestalten und hat sich dem natürlichen und dem angrenzenden gestalteten Geländeverlauf anzupassen.
  - <sup>2</sup> Die Bewilligung für Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen ist zu verweigern, wenn dadurch das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild oder die Wohnqualität beeinträchtigt, die Sicherheit des Verkehrs vermindert oder erhaltenswerte Grünflächen und Biotope wie Weiher, Bachufer, Baumhecken und ähnliches vernichtet würden.

## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'

Input – Grundinformation :

- Im RBG / BauV sind ebenfalls allgemeine Bestimmungen enthalten (Art. 47 RBG)

### **Art. 47**      *Gestaltung von Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten, schützenswerten und erhaltenswerten Objekten haben bezüglich Gestaltung und Einordnung erhöhten Anforderungen zu genügen.

# Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'

Input – Grundinformation :

- Im RBG / BauV sind ebenfalls allgemeine Bestimmungen enthalten (Art. 31 BauV, Art. 67 BauV)

## **Art. 31**    *Massgebendes Terrain*

<sup>1</sup> Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

## **Art. 67**    *Gute Gesamtwirkung*

<sup>1</sup> Eine gute Gesamtwirkung wird insbesondere dann erreicht, wenn:

- a. Stellung, Form, Abmessungen, Proportionen, Materialisierung, Farbgebung, Funktionen und Konstruktion gut aufeinander abgestimmt sind;
- b. die Bauten, Freiräume und Anlagen eine gute Beziehung zur Umgebung aufweisen bzw. herstellen durch Formgebung, Farbgestaltung und Materialwahl sowie Sichtbezügen, Raumabfolgen und Wegführungen.

# Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage'

Input – Grundinformation :

- In der NUP I sind messbare Kriterien enthalten Art. 24 BauR (unveränderte Flächenanteile) und Art. 28 Limitierung von Aufschüttungen und Abgrabungen

4. Die unveränderte Fläche umfasst alle Flächen, die in ihrer Topografie nicht verändert oder nach Abschluss der Bauarbeiten in der ursprünglichen Topografie wiederhergestellt werden.

## **Art. 28 Abgrabungen / Aufschüttungen**

1. Abgrabungen bis zu einer Tiefe von max. 1.5 m sind von der Einhaltung eines Grenzabstands entbunden.
2. Für Abgrabungen, welche in der Tiefe das Mass von 1.5 m überschreiten, sowie für sämtliche Aufschüttungen gilt ein Grenzabstand von 1.5 m.

## Teilthema 'Terraineingriffe / Bauen in Hanglage' – Diskutieren Sie folgende Fragestellung

Welchen Weg beschreitet GLN um die Aufschüttungen ähnlich wie Maulwurfshügel, oder landschaftsbeeinträchtigende Terraineinschnitte und Zyklopenstein-Stützmauern zu verhindern?

- Vorschriften ähnlich NUP I, die solche Eingriffe unattraktiv machen und im Grenzabstandsbereich zum Nachbarn stark einschränken.
- Mit allgemeinen Einordnungsartikeln, abgestützt auf Art. 67 BauV.
- Überhaupt nicht, weil das als nicht störend oder gar als schön empfunden wird.

Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord

# **NUTZUNGSPLANUNG II FOKUSGRUPPENSITZUNG BAUREGLEMENT JANUAR 2019**

## Fokusgruppe BauR, heutiges Programm

1. Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019
2. Teilthemen
  - 'Denkmalpflege/ Ortsbildschutz' (Input, Diskussion und Synthese)
  - 'Parkierung' (Input, Diskussion und Synthese)
  - 'Einfriedung' (Input, Diskussion und Synthese)
3. Abschluss des Abend mit Ausblick

# Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019

## Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019

- Einführung in die Arbeit innerhalb der Fokusgruppen
- Behandelte Themen
  - Dichte in den WMZ
  - Terrainveränderungen/ Bauen im Hang

# Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019

## Dichte in den WMZ

### Konsens

- Verdichtung grundsätzlich anzustreben
- Verdichtung in die Fläche sollte möglich sein
- Dimensionierung über Mantellinie ohne AZ
- Überbauungspläne als Mittel für qualitativvolle Entwicklung

### Zielkonflikte

- Mehr öffentliche Räume vs. Verdichtung in die Fläche
- Verdichtung in vorhandenen Strukturen schwierig vs. kein Fokus auf MFH bei Neubauten
- RPG, KRIP und GRIP vs. Schutz des EFH und Skepsis gegenüber MFH
- Kritik an Gestaltung der MFH (Flachdachsachteln) vs. Gestaltungsfreiheiten für Bauherren

# Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019

## Dichte in den WMZ (2)

### Zu überprüfen

- Welche EFH-Quartiere gilt es zu erhalten, welche zu verdichten?
- Entwicklungsziele/ Leitbilder von Gemeinde und Kanton in Erinnerung rufen
- Wo ist die Schmerzgrenze beim höheren Bauen?

# Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019

## Terrainveränderungen/ Bauen am Hang

### Konsens

- Starke Eingriffe ins Terrain sind zu vermeiden, vor allem gegenüber dem Nachbar und dem öffentlichen Raum
- Die Lösung wird eher in allgemeinen Gestaltungsvorschriften als quantitativen Festlegungen erkannt. Die Bauberatung nimmt bei dieser Lösung eine wichtige Rolle ein

### Zielkonflikte

- Keine Quantitäten zur Regelung der Terraineingriffe versus Verhinderung starker Eingriffe ins Terrain
- Hangneigungsklassen versus einfache, verständliche Regeln
- Einfache, verständliche Regeln versus Ausnahmeregelungen für Spezialsituationen

## Rückblick Fokusgruppensitzung 14.01.2019

### Terrainveränderungen/ Bauen am Hang (2)

#### Zu überprüfen

- Prüfung einer Festlegung des erlaubten Eingriffes im Verhältnis zur Hangneigung
- Ist eine Bauberatung über das gesamte Gemeindegebiet realistisch?
- Gibt es einen Mittelweg zwischen quantitativen Festlegungen, Bauberatungen und Ausnahmeregelungen für spezielle Verhältnisse?

## Relevante Teilthemen zu Baureglement

### Denkmalpflege / Ortsbildschutz

- ? Stützt die Fokusgruppe das vorgeschlagene Vorgehen?
- ? Welche Schutzkategorien sollen im ZP abgebildet werden?
- ? Ausdehnung der Ortsbildschutzzone?

### Parkierung

- ? Wie wichtig sind uns der private und der öffentliche Aussenraum?
- ? Wo wollen wir parkieren?

### Einfriedung

- ? Wie wollen wir die Grundstücke abgrenzen?
- ? Wie beurteilen wir Privatisierung und Abschottung contra Aufwertung des öffentlichen Raums?

## Relevante Teilthemen zum Baureglement

### Geschossigkeit/ Gebäudehöhe

- ? Ist es wichtiger die Geschossigkeit zu reglementieren oder sind die Gebäudehöhen entscheidend?
- ? Welche Gebiete sind besonders sensibel in Bezug auf die Gebäudehöhe?

### Qualitätssicherung

- ? Wie wollen wir Qualitätssicherung betreiben? Durch Studien-aufträge, durch Wettbewerb? durch Bauberatung? – Anders?

### Ausformulierung des neuen BauR

- ? Wie wichtig ist uns die Verpackung des BauR? (Klassisch oder Neuartig?)
- ? Wie wichtig sind uns die Freiheiten in der Projektierung? – abgedeckt durch eine Bauberatung?
- ? Wollen wir viele Detailregelungen, obwohl diese oft sehr unbestimmt sind und in nicht messbare Ermessensfragen münden?

# Relevante Teilthemen zum Baureglement

Andere Themenfelder?

- ? ....
- ? ....



# Teilthema Denkmalpflege / Ortsbildschutz



Zwickyhaus, Mollis



Mollis



Freulerpalast, Näfels



Ziegelbrücke, Niederurnen



Filzbach



Obstalden



Mollis



Schlössli, Niederurnen



Näfels



Mollis



Hammerschmiede, Muntlochorn

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

Input – Gesetzliche Grundlagen:

- NHG, NHV, KNHG, KNHV
- RPG 1, RPV
- RBG (01.07.2018)
- KRIP 2018
- GRIP 2014

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

Input – Gesetzliche Aufträge allgemein:

- Schutz, Erhalt und Pflege
  - des heimatlichen Ortsbildes
  - der geschichtlichen Stätten
  - der Natur- und Kulturdenkmäler
  
- Bezeichnung von Objekten
  - nationaler Bedeutung ( > Bund)
  - regionaler (kantonal) Bedeutung ( > Kanton)
  - lokaler Bedeutung ( > Gemeinde)

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

Input – Gesetzliche Aufträge an die Gemeinde (NUP):

- *«Die Gemeinden berücksichtigen die schützenswerten Ortsbilder und Einzelobjekte von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung durch geeignete Festlegungen und Vorschriften in ihren Nutzungsplanungen.» (KRIP 2018)*
- Erstellung von Verzeichnissen wertvoller Objekte von lokaler Bedeutung

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

### Input – Grundlegendaten NUP (1/2)

- Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung gem. ISOS
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS)
- Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Kultur)

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

### Input – Grundlegendaten NUP (2/2)

- Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von regionaler Bedeutung (Bundesamt für Kultur)
- Kantonales Inventar
- Inventar schützenswerte Einzelobjekte Mollis
- Ortsbildschutzbereiche gem. rechtskräftigen Nutzungsplanungen
- Liste der historischen Gärten der Schweiz (ICOMOS)

# Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'



Bildung und Kultur  
Denkmalpflege und Ortsbildschutz

Kultur- und Baudenkmäler

## Siedlung Allmeind

Ort	Niederurnen	Koordinate x/y	722752 / 220744
Gemeinde	Glarus Nord	Parzellen-Nr.	430/432/468/2028-2031/1892/1912/1913
Adresse	Quartierstrasse/ Grüner-Baum-Weg	LB-Nr.	145-146/147-154
Status	bestehend	Bedeutung	regional



**Beschreibung** Die 12 freistehenden, gleichartig gestalteten Wohnhäuser sind im Raster angeordnet. Sie sind mit der Traufseite zur Strasse hin orientiert. Zu jedem Wohnhaus gehört ein kleiner Garten an der westlichen Giebelseite. Hier befinden sich auch die Hauseingänge. An der östlichen Giebelseite ist jeweils ein kleiner Schopf in Holzbauweise angebaut. Die Wohnhäuser sind vollständig verputzt. Das Erdgeschoss ist mit Putzbändern gegliedert. Die geraden Satteldächer zeigen sorgfältig profilierte Rufen-Enden sowie Sägezier-Elemente im Giebeldreieck.

**Baugeschichte** Die Wohnsiedlung mit 12 freistehenden Einfamilienhäusern wurde 1892/93 durch den Baumeister Kaspar Leuzinger erstellt. Auftraggeber war die Firma von Caspar Jenny. Die Häuser wurden 1997 renoviert.

Funktion	Hauptgruppe	Untergruppe	Bemerkung	Abbild
Nutzung	Wohnbau	Wohnhaus		■

Inventar und Massnahmen	Einführung	Ebene
Inventar: Bau		

Kriterien/ Bemerkungen	Architektonischer und künstlerischer Wert	Substanz
	<input type="checkbox"/> Handwerklich-technischer Wert	<input type="checkbox"/> Typologie
	<input checked="" type="checkbox"/> Kulturhistorischer Wert	<input checked="" type="checkbox"/> Umgebung
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbild	

**Würdigung/ Schutzzweck** Die Siedlung Allmeind in Niederurnen ist die älteste Wohnsiedlung im Kanton. Sie steht am Ortsrand von Niederurnen in Sichtdistanz zur Fabrik. Die Einfamilienhäuser sind freistehend und in einem strengen Raster angeordnet. Zu jedem Haus gehört ein kleiner Garten. Giebelseitige Anbauten mit Ökonomieräumen gehören zum Grundkonzept. Sie zeugen davon, dass die Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Gütern nach wie vor als unentbehrlich betrachtet wurde. Der Haustyp entspricht dem Motto "klein, aber mein", und war Leitgedanke des Wettbewerbs für die freistehende Arbeiterhäuschen-Kolonie. Er wurde 1886 durch die Kaspar-Schindler Stiftung veranstaltet. Siedlungsform und Bebauungsmuster folgen dem Vorbild der Cité ouvrières de Mulhouse.

1/2

Datum 17.02.2015

Schutzzweck	Objekt	Ortsbild
<input type="checkbox"/> Schutz aussen und innen	<input type="checkbox"/> Schutz aussen und innen, evtl. Umgebung	<input type="checkbox"/> Schutz aussen, innen und Umgebung
<input type="checkbox"/> Schutz aussen, evtl. innen	<input type="checkbox"/> Schutz aussen, evtl. innen, evtl. Umgebung	<input checked="" type="checkbox"/> Schutz aussen, evtl. innen und Umgebung
<input type="checkbox"/> Schutz aussen	<input type="checkbox"/> Schutz aussen, evtl. Umgebung	<input type="checkbox"/> Schutz aussen und Umgebung



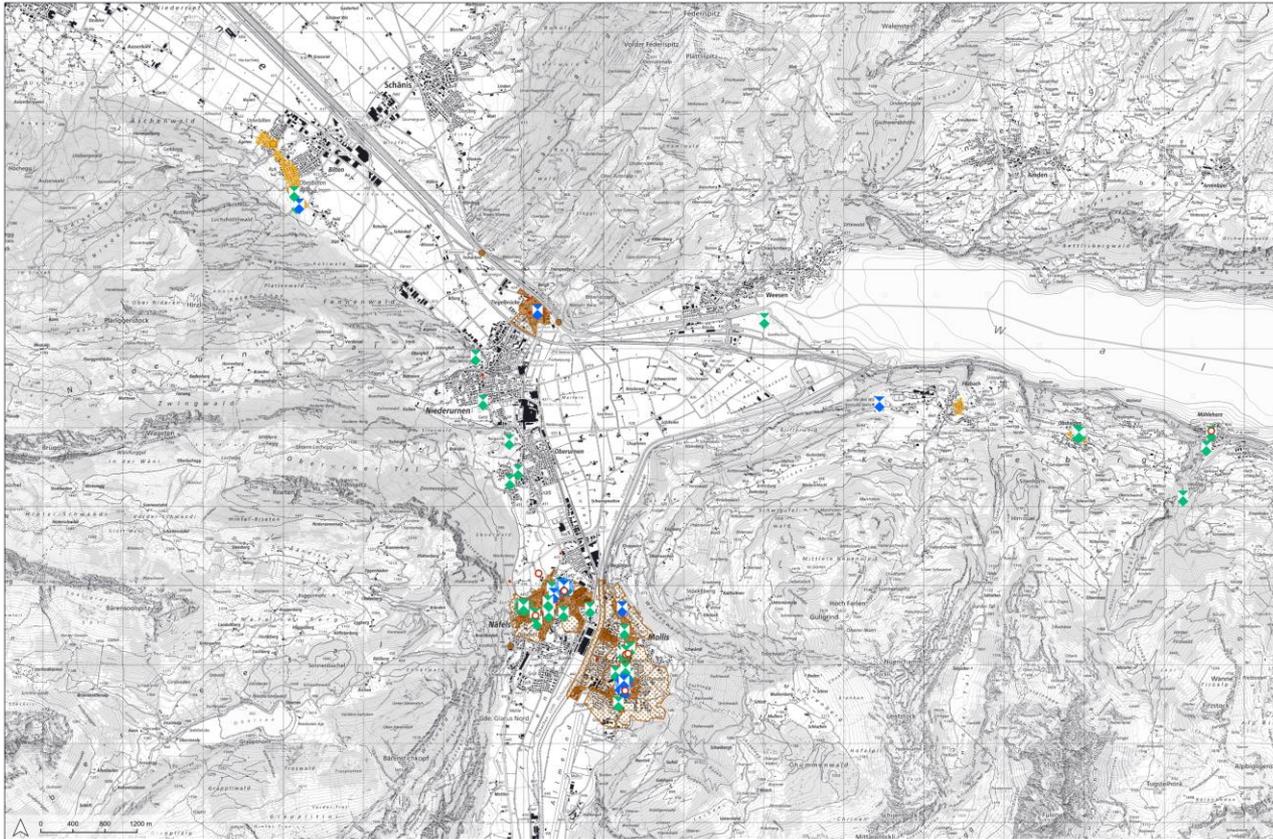
2/2

Datum 17.02.2015

# Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

## Input – Grundlegenden Daten NUP:

kanton glarus  
Geoportal



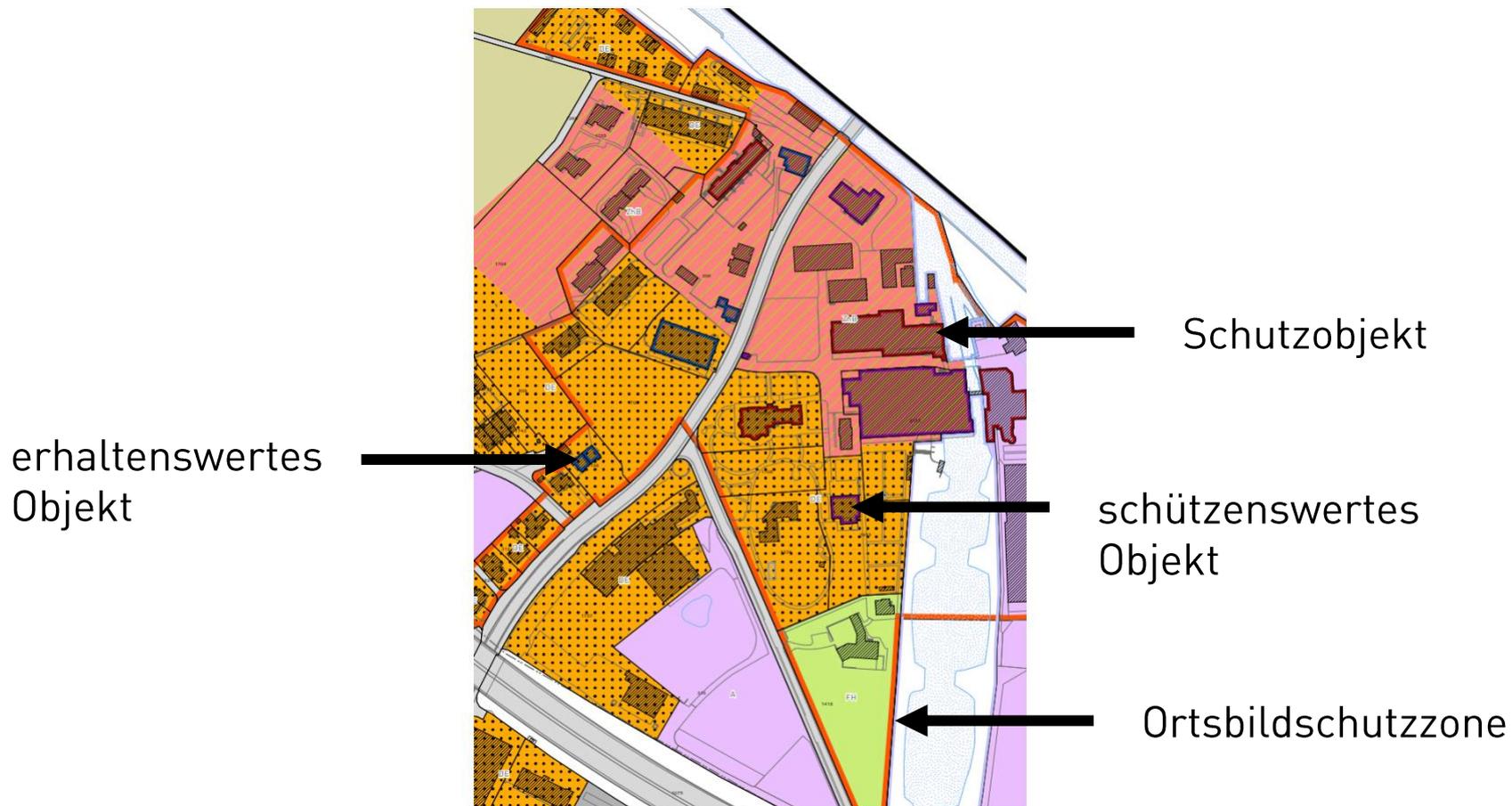
Quelldaten: Kanton/Gemeinden GL, Swiss Map Raster • SWISSIMAGE © swisstopo. Erstellt am 23. January 2019. Nicht für amtliche Zwecke verwendbar. Die Fachstelle GeoInformation übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dargestellten Daten.

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

Input – Vorgehen gemäss NUP I:

- Ausscheidung von überlagerten Ortsbildschutzzonen;  
Erlass einer Bestimmung zur Ortsbildschutzzone
- Bezeichnung von Schutzobjekten (gem. Art. 15 KNHV);  
Erlass einer Bestimmung zu den Schutzobjekten
- Bezeichnung von schützenswerten und erhaltenswerten Objekten;  
Erlass einer Bestimmung zu den schützenswerten und erhaltenswerten Objekten
- Ausscheidung von überlagerten Archäologiezonen;  
Erlass einer Bestimmung zur Archäologiezone

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'



## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

### Input – Vorschlag Vorgehen NUP II:

- Abstützen des Objektschutzes auf die aktuellen Inventare und Verzeichnisse des Kantons.
- Verbleiben bei der konzeptionellen Lösung NUP I , jedoch Aktualisierung der Zonenplaneinträge gemäss Inventar, Verzeichnis und ISOS.
- Darstellung der Schutzobjekte, Inventarobjekte und Verzeichnisobjekte regional im ZP, Auflistung der Verzeichnisobjekte lokal im Anhang zum PMB.
- Abstützen des Gebietsschutzes auf das geltende ISOS. Ausscheidung von überlagerten Ortsbildschutzzonen.

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz'

Input – Aktueller Stand:

- Übernahme der kantonalen Inventare und Verzeichnisse
- Erstellung eines kommunalen Verzeichnisses

## Teilthema 'Denkmalpflege / Ortsbildschutz' Diskutieren Sie folgende Fragestellungen

**Welchen Weg beschreitet GLN um den Kulturgüter- und Ortsbildschutz zu regeln?**

- Stützt die Fokusgruppe das vorgeschlagene Vorgehen?
- Welche Schutzkategorien sollen im Zonenplan abgebildet werden?
- Ausdehnung der Ortsbildschutzzone?  
Minimalvariante oder umfassenderer Schutz?

# Teilthema Parkierung

## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



# Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



## Teilthema 'Parkierung'



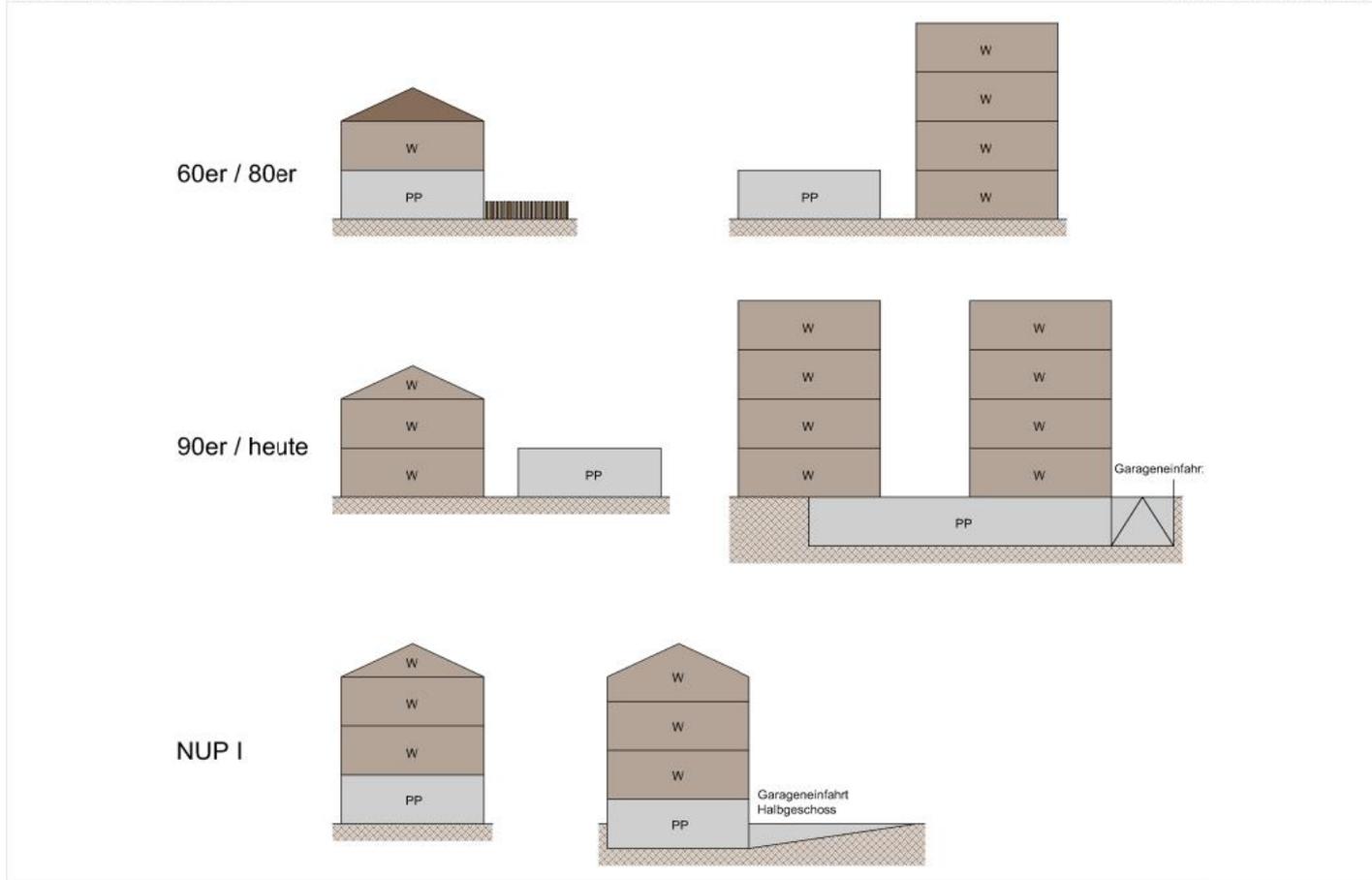
## Teilthema 'Parkierung'



# Teilthema 'Parkierung'

Gemeinde Glarus Nord  
27083 Ortsplanung Revision NUP II

Gebäude- / Parkierungstypologien



## Teilthema 'Parkierung'

- d) die Garagen möglichst unter Terrain oder am Rand der Siedlung angelegt und die Umgebung der Wohnbauten von Verkehrsanlagen freigehalten werden; Abstellflächen sind mindestens zu 60 % unterirdisch anzulegen;

## Teilthema 'Parkierung'

1. Die Bauherrschaft ist zur Bereitstellung der pflichtgemässen Autoabstellplätze gemäss Art. 71 BauV auf der eigenen Parzelle oder durch vertragliche Abmachung gesicherten fremden Boden verpflichtet. Die Berechnung der pflichtgemässen Anzahl Autoabstellplätze erfolgt für alle Nutzungen nach den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).
2. Die Autoabstellplätze sind in den Dorfzonen und in den erweiterten Dorfzonen, unabhängig von der Nutzung, unterirdisch oder innerhalb des Gebäudevolumens im Erdgeschossbereich oder im Eingangsbereich der jeweiligen Hauptbauten oder in Anbauten zu erstellen. Besucherparkplätze für Wohnbauten und Kundenparkplätze können auch als Aussenparkplätze bewilligt werden.

### **Art. 71**     *Abstellflächen für Motorfahrzeuge*

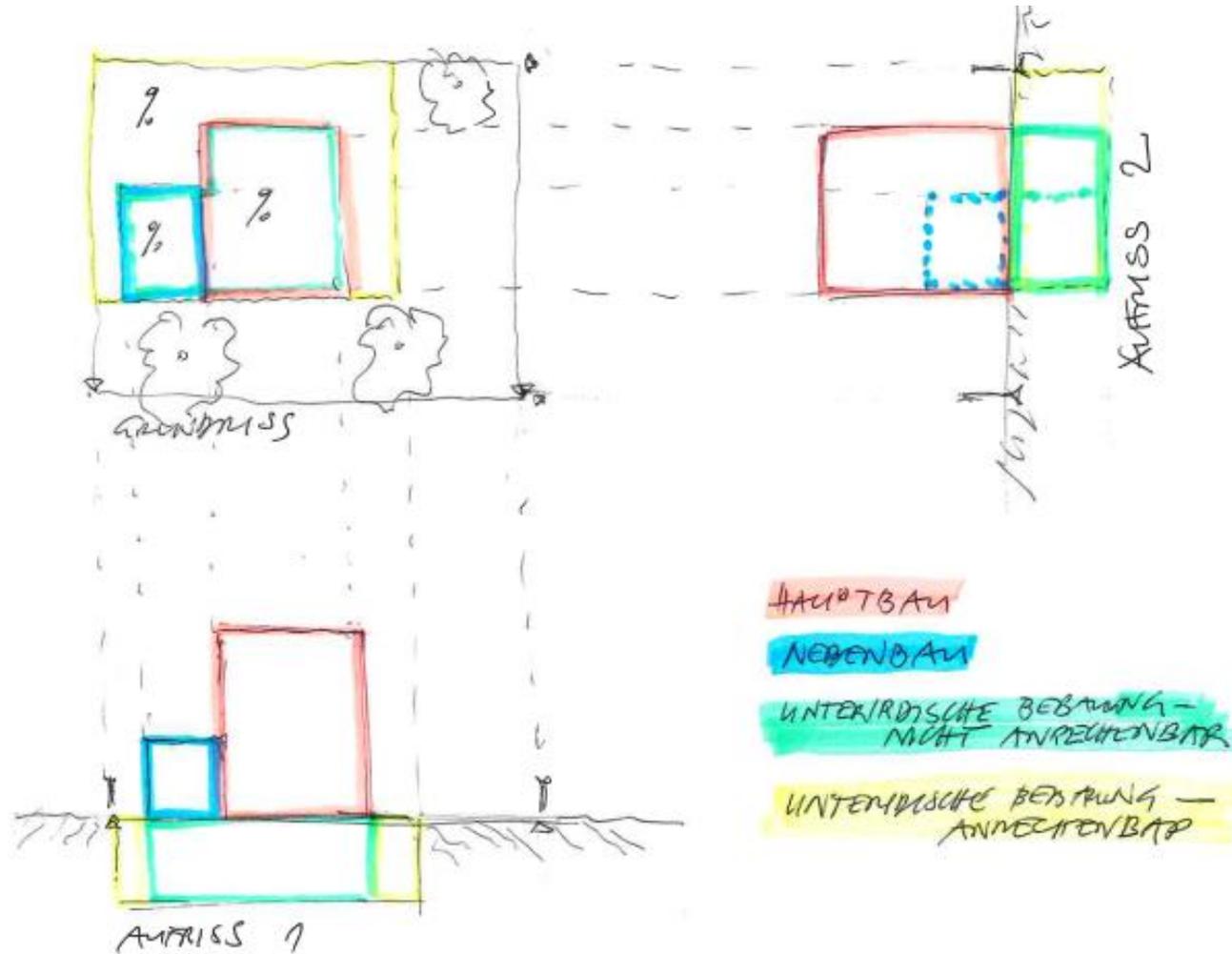
<sup>1</sup> Das minimal zu erstellende (Pflichtzahl) und das maximal zulässige Abstellplatzangebot berechnet sich nach der jeweils gültigen SN-Norm zur Bestimmung des Angebots an Parkfeldern.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für geeignete Gebiete Reduktionen und entsprechende Ersatzabgaben festlegen.

## Teilthema 'Parkierung'

3. Die veränderte Fläche umfasst:
  - unterirdische Bauten
  - Kleinbauten gemäss Art. 23
  - Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen)
  
4. Die unveränderte Fläche umfasst alle Flächen, die in ihrer Topografie nicht verändert oder nach Abschluss der Bauarbeiten in der ursprünglichen Topografie wiederhergestellt werden.

# Teilthema 'Parkierung'



# Teilthema 'Parkierung'

## 1. Unterirdische Bauten

### Art. 24 Abs. 6 (Flächenanteil unterirdische Bauten)

Unter den bebauten Flächen i.S.v. Abs. 2 sind unterirdische Bauten ohne Einschränkungen zulässig. Der übrige Teil der anrechenbaren Grundstücksfläche darf maximal im Umfang der Flächenanteile gemäss Art. 8 mit unterirdischen Bauten bebaut werden.

### *Zusatzinformation:*

*In Abs. 3 sind die unterirdischen Bauten bei der Definition der veränderten Flächen zu streichen.*

## Teilthema 'Parkierung'

### – Diskutieren Sie folgende Fragestellungen

Welchen Weg beschreitet GLN um die bedarfsgerechte Parkierung zu regeln?

- Der Bezug zur BauV des Kantons ist richtig. Die Norm sagt, dass pro 100 m<sup>2</sup> BGF oder pro Wohnung ein Parkfeld bereitzustellen ist.
- Die Parkfelder sollen künftig vollumfänglich im Gebäude oder unterirdisch bereitgestellt werden. Ja / Nein?
- Nur Besucherparkplätze und Kundenparkplätze sollen im Aussenraum zulässig sein.

# Teilthema Einfriedungen

## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



# Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



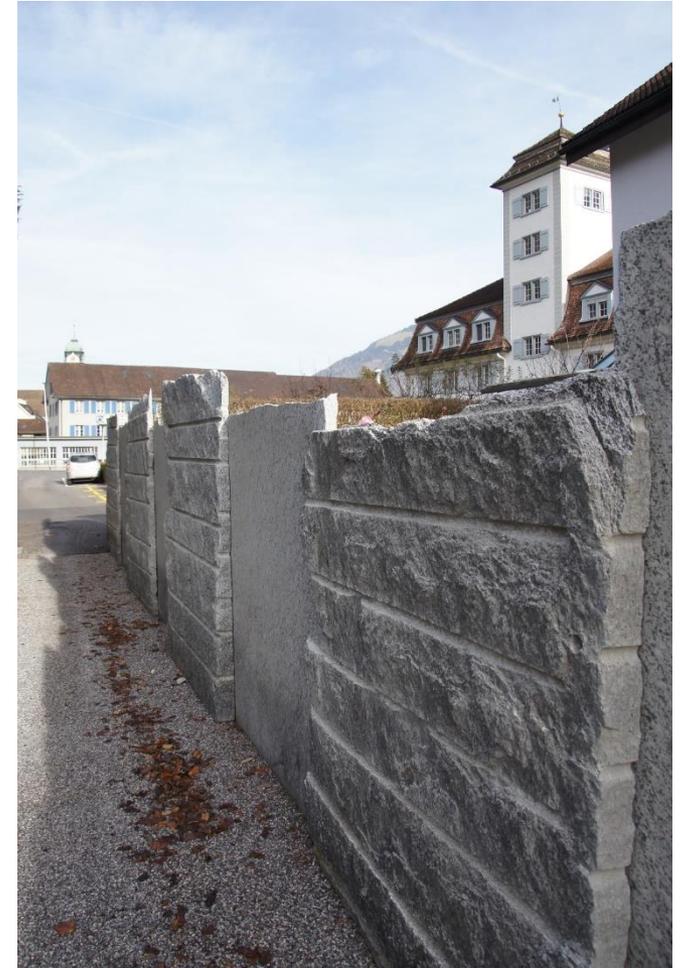
## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



# Teilthema Einfriedungen



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'



## Teilthema 'Einfriedungen'

Im RBG und in der BauV gibt es keine spezifischen Vorgaben für die Ausgestaltung der Einfriedungen.

Gemäss BauV sind Mauern und Einfriedungen bis 1,2 m nicht bewilligungspflichtig.

- c. **Mauern und geschlossene Einfriedungen, welche eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten;**

In den geltenden Bauordnungen gibt es nur allgemeine Einordnungsgebote, ohne messbare Vorgaben, teils Abstandsvorschriften wegen der Verkehrssicherheit.

## Teilthema 'Einfriedungen'

Deshalb der Antrag, die Formulierungen aus der NUP I beizubehalten.

### **Art. 31 Einfriedungen gegenüber Strassenraum**

1. Einfriedungen müssen sich den bereits bestehenden Einfriedungen vor Ort anpassen.
2. Diese Einfriedung ist in der Regel erfüllt wenn die Einfriedungen in Form eines Zaunes, einer Sockelmauer mit einem aufgesetzten Zaun, einer Hecke oder einer Mauer von max. 1.25 m ausgebildet werden.
3. Einfriedungen sind, wo keine übergeordneten Interessen von Kanton oder Gemeinde vorliegen, mit einem Abstand von 0.5 m ab der Parzellengrenze zu erstellen.
4. Die Baubehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 bis 3 gewähren, wenn dies ortsbaulich begründet ist.

## Teilthema 'Einfriedungen'

### - Diskutieren Sie folgende Fragestellungen

Welchen Weg beschreitet GLN um die Einfriedungen zu regeln?

- Sorgsamer Umgang mit der Thematik Einfriedungen – kein «laisser faire».
- Einfriedungen nur gegenüber dem Strassenraum regeln.
- Regelungen festlegen gegen die Abschottung mittels Mauern und Steingitterkörben.

# 20.45 Uhr

## Für heute Abschluss!

## Bilanz? Wie weiter?